



Vereinigung der  
Ehrenamtlichen  
Richterinnen und Richter  
Mitteldeutschland e.V.



# Beitrags - Ordnung

## § 1 Grundsatz

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag soll angemessen sein und den Verein in die Lage versetzen die Vereinsziele zu erreichen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge wurden in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2012 wie folgt festgelegt:
  - a) Ordentliche Mitglieder als Einzelperson; **45,00 €**
  - b) Ordentliche Mitglieder als Ehepaar; **75,00 €**
  - c) Förderbeitrag natürlicher Personen; **75,00 €**
  - d) Förderbeitrag juristischer Personen; **150,00 €**
  - e) Förderbeitrag öffentlicher Verwaltungen **gemäß §3** dieser Ordnung
  - f) Ehrenmitglieder, **beitragsbefreit**
- (3) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Auf Antrag können soziale Belange berücksichtigt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge sie können durch Spenden erhöht werden. Eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt wird auf Antrag erstellt. Die Bescheinigung ist mit dem Hinweis der Gemeinnützigkeit zu versehen.
- (5) Durch die Fördermitgliedschaft bei der Vereinigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitteldeutschland e.V. (VERM) unterstützt der Förderer den Verein finanziell und setzt sich für die in der Satzung enthaltenen Ziele mit ein.

## § 2 Besonderheiten

- (1) Mitglieder die beitragsbefreit sind sowie Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten (siehe § 6 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Tritt ein Mitglied ab 01.10. des Jahres ein, entscheidet der Vorsitzende nach Kassenlage über eine entgegenkommende Freistellung vom Mitgliedsbeitrag im Eintrittsjahr. Die Befreiung gilt dann für alle nachfolgenden Mitglieder des Jahres gleichermaßen.

- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hierzu muss spätestens bis zum 30.09. des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden (siehe § 5 Abs. 2 der Satzung).

### § 3 Förderbeiträge

- (1) Förderbeiträge öffentlicher Verwaltungen:

- a) bis 9.999 Einwohner **75,00 €**
- b) ab 10.000 Einwohner **80,00 €**
- c) ab 20.000 Einwohner **90,00 €**
- d) ab 30.000 Einwohner **100,00 €**
- e) ab 50.000 Einwohner **120,00 €**
- f) ab 75.000 Einwohner **130,00 €**
- g) ab 100.000 Einwohner **150,00 €**
- h) ab 200.000 Einwohner **175,00 €**
- i) ab 500.000 Einwohner **250,00 €**

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags-Ordnung ergänzt die Satzung vom 17. August 2002 und tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.11.2012 in Kraft.

*Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.11.2012 in Görlitz.  
Geändert in der Mitgliederversammlung am 18.10.2014 in Freyburg.*